



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

PARLAMENT
1017 Wien

St. Pöltner
Betreff: GESETZENTWURF
Z' 93 GE/9.88

Datum: 20. MAI 1988

Verteilt: 20. Mai 1988 *le*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 408/88/MG/Pe
Mag. Gareiss

4247

18.05.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kreditwesengesetz geändert wird

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend
beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare der an das
Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur
gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilage

ab
from 22.4.88 neue
new Fax Nr. 0222/505 7007



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Hr.Gen.Sekr.DDr.Kehrer |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3.) Herrn Dr. Schmitz | 8.) Presseabteilung |
| 4.) Ref.f.Konsumgen. | 9.) Präsidialabteilung |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses | |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 408/88/MG/Dh.
Mag. Gareiss

DW
4247

17.05.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kreditwesengesetz geändert wird

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer
in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen
überreichten Stellungnahme vom 10.Mai 1988 zur gefälligen
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage

ab
from

22.4.88 ^{neue} _{new} Fax Nr. 0222/505 7007



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
23 1009/10-V/14/88 30.3.1988	Fp 408/88/MG/Dh. Mag. Gareiss	4247	DW 10.05.88
Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird			

Zu dem mit do. Note vom 30. März 1988, GZ 23 1009/10-V/14/88, zugemittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird, teilt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit, daß gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem das Bankgeheimnis verfassungsgesetzlich verankert werden und damit einen verstärkten Schutz in der Rechtsordnung genießen soll, keine Einwendungen erhoben werden.

Das Bankgeheimnis sollte darüber hinaus, wie bereits in der Vergangenheit immer wieder angeregt, dadurch noch eine Verstärkung erfahren, daß sowohl im finanzstrafbehördlichen als auch im gerichtlichen Beweiserhebungsverfahren das Verwertungsverbot in bezug auf unbeteiligte Dritte verankert wird.

ab
from

22.4.88 ^{neue}
_{new} Fax Nr. 0222/505 7007

Darüber hinaus ist die Bundeskammer der Auffassung, daß der sensible Bereich des Bankgeheimnisses und der Anonymität äußerst behutsam behandelt und der Anleger in Österreich durch eine etwaige neuerliche öffentliche Diskussion dieser Thematik nicht verunsichert werden sollte.

Dem do. Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 25 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

